

JAHRBUCH
D E R
STADT LINZ

1 9 4 9

150
V 13

LINZ 1950

Herausgegeben von der Stadt Linz · Städtische Sammlungen

INHALT

	Seite
Geleitwort	5
Im Spiegel des Rathauses: Neues Bauen — Aus der Chronik — Theater und Schrifttumspflege — Konzertleben — Neue Galerie — Kunstschule — Volkshochschule — Zehn Jahre Stadtbücherei	7
Herbert L a n g e: Der Brunnen vor der Arbeiterkammer	54
Friedrich S c h ä t t i n g e r: Der Linzer Personenbahnhof	58
Otto C o n s t a n t i n i: Die bauliche Entwicklung der Stadt Linz im 20. Jahrhundert . . .	65
Otto J u n g m a i r: Aus der geistigen Bewegung der Romantik in Linz und Ober- österreich	87
Eduard S t r a ß m a y r: Gasteiner Reisen des Linzer Oberstadtkämmerers Karl Edlen von Pilfügl in der Biedermeierzeit	104
Otfried K a s t n e r: Johann Baptist Reiter	113
Justus S c h m i d t: Künstlerleben	128
Gerhard S a l o m o n †: Der oberösterreichische Mappenarchivar Alois Johann Baptist Souvent	136
Franz P f e f f e r: Emanuel Schikaneder und Linz	141

	Seite
Ernst Neweklowsky: Die Linzer Schiffsmeisterzunft	149
Alfred Marks: Das Handwerk der Linzer Leinenweber im 16. Jahrhundert und seine Stellung im Landesverband	179
Otto Wutzel: Der Prokuratorienstand zu Linz im 16. Jahrhundert	198
Georg Grüll: Supralibros auf Handschriften des Stadtarchives Linz	219
Franz Stroh: Der Steckkalender eines Linzer Ratsbürgers von 1594	226
Alfred Hoffmann: Die Vermögenslage und soziale Schichtung der Linzer Bürger- schaft am Ausgange des Mittelalters	233
Franz Juraschek: Linz im 8. Jahrhundert	265
Hertha Ladenbauer-Ortel: Ein bairisches Gräberfeld in Linz-Zizlau. Vorbericht über die Grabung	281
Wilhelm Jenny: Neues zum römischen und frühmittelalterlichen Linz. Nachtrag zur Martinskirche	288
Arthur Fischer-Colbrie: Heimkehr in die Altstadt	299
Franz Brosch: Flurnamen sprechen	306
Hans Commenda: Das Spielgut der Linzer Kinder	341

DAS HANDWERK DER LINZER LEINENWEBER IM 16. JAHRHUNDERT UND SEINE STELLUNG IM LANDESVERBAND.

Lange Zeit hindurch hat im Lande ob der Enns die Leinenweberei als bedeutender Wirtschaftszweig geblüht und Tausenden Menschen Verdienst und Nahrung geboten. Nicht nur im Mühlviertel, das heute noch viele bäuerliche Hausweber beherbergt und als typische Webergegend bekannt ist, wurde Leinen hergestellt, auch in den anderen Landesteilen, besonders im Hausruckviertel, war das Weberhandwerk verbreitet.¹⁾

Der Flachsbau, die Grundlage der Leinenerzeugung, ist aus landesfürstlichen, Kloster- und Herrschaftsburgaren in unserer engeren Heimat schon seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar.²⁾ Das Bauernvolk verstand sich seit ältester Zeit auf die Verarbeitung der Leinfaser und verfertigte sich die zum Leben notwendigen Kleidungsstoffe in der eigenen Hauswirtschaft. Daneben begann bald der eine oder andere sich ausschließlich dem Weben zu widmen und als Lohnhandwerker für die Dorfgenossen zu arbeiten.

Als in den Städten und Marktsiedlungen neben anderen Erwerbszweigen auch das Handwerk der Leinenweber emporkam, zog es manchen des Webens kundigen Handwerker vom Lande nach der Stadt. Nicht allein die Freiheit bürgerlichen Lebens lockte, sondern es gab hier in den Zentren des Handels und Verkehrs weit günstigere Verdienstmöglichkeiten als auf dem fernab gelegenen Dorfe. An Aufträgen konnte es nicht mangeln, war doch ein reicher Leinenschatz der Stolz jeder Bürgersfrau; auf den Wochenmärkten fand sich manche Kundschaft regelmäßig ein und wenn der Jahrmarkt herankam, winkte vielleicht ein guter Handel mit einem Kaufherrn aus der Fremde.

Lohnende Aufträge und wachsender Absatz steigerten die Leistungsfähigkeit des Gewerbes. Immer mehr begann die Her-

stellung der einträglicheren Kaufmannsware gegenüber der Lohnarbeit in den Vordergrund zu treten, bald nahm auch der heimische Kaufmann in wachsendem Maße bodenständiges Handwerkserzeugnis in seine Warenliste auf und suchte es auf fremden Märkten abzusetzen. Stadt- und Marktbrigkeiten sorgten durch entsprechende Vorschriften und Überwachung (Beschau) für die Anfertigung handelsgerechter Waren und stellten vielfach die notwendigen Anlagen, wie Bleiche und Mange oder Beschauhaus, zur Verfügung.

Diese sich anbahnende Entwicklung vermögen wir bereits aus zahlreichen Artikeln der für das Rechts- und Wirtschaftsleben aufschlußreichen Weistümer und Taidinge des 15. Jahrhunderts zu erkennen.³⁾ Noch beherrschte jedoch das ganze 15. Jahrhundert hindurch und bis ins 16. Jahrhundert hinein der oberdeutsche Kaufmann, vornehmlich aus Schwaben, mit großen Mengen gediegener Leinenwaren den österreichischen Markt. Dies ersehen wir aus den uns erhalten gebliebenen Abrechnungen über die Linzer Märkte aus den Jahren 1496 bis 1499.⁴⁾ Kaufleute aus Augsburg, Ingolstadt, Kempten und Memmingen setzten hier bedeutende Leinwandladungen ab. Aus dem damals bairischen Ried und Braunau werden die Händler Siegmund und Plattner genannt, während das Land ob der Enns mit bodenständigen Erzeugnissen nicht aufscheint.

Ein halbes Jahrhundert später (1548) erfahren wir, daß die Schwaben und Baiern in großer Anzahl nach Österreich kommen, um hier Flachs und Garn aufzukaufen.⁵⁾ In bedeutendem Ausmaß wurde also der für die Leinenherstellung unentbehrliche Rohstoff aus dem Lande geführt, ein Beweis einerseits für einen beachtlichen Stand des Flachsanbaues und -ertrages, andererseits aber auch für die Schwierigkeiten, welche durch solchen Verlust für das heimische Leinenweber-Handwerk in Städten und Märkten erwachsen mußten.

Und dennoch sehen wir im 16. Jahrhundert das Leinengewerbe im ganzen Lande aufblühen und mit seinen Waren einen großen Absatzmarkt, namentlich im Süden (Italien) und Osten, ja selbst in Süddeutschland erobern. Einheimische Leinwandhändler setzten in der Folgezeit oberösterreichisches Leinen auf den Messen zu Wien, Graz und Bozen günstig ab und verschafften vielen Hunderten braver, fleißiger Menschen in unserer Heimat Arbeit und Brot. Die beiden Linzer Jahrmärkte zu Ostern und Bartholomäi

(24. August) sind nicht zuletzt auch durch unsere Leinwand weit-hin bekannt geworden. Viele Jahrzehnte hindurch brachte der Leinenhandel, dieses „Kleinod des Landes“, wie er vielfach genannt worden ist, große Summen Geldes aus dem Ausland ein.

Daß das Leinengeschäft im Wirtschaftsleben der Stadt Linz eine nicht unbeträchtliche Rolle spielte, erhellt aus den in den Stadt-kammeramts-Rechnungen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahr-hunderts aufscheinenden Einnahmeposten des Leinwandbeschau-Amtes.⁶⁾ Ein Platz, der heutige Hofberg, führte die Bezeichnung „Leinwandmarkt“.⁷⁾

Das 16. Jahrhundert ist die Zeit des Aufschwunges und der inneren Festigung des Leinenweber-Handwerks. Gewiß reicht die Entwicklung der gewerblichen Organisation in ihren Anfängen ein gutes Stück in die Zeit des Mittelalters zurück, jedoch verbietet die mangelhafte archivalische Überlieferung, weitere Schlüsse aus den ersten vereinzelten Daten zu ziehen. Die frühesten Nachrichten über handwerkliche Vereinigungen der Leinenweber setzen in unserem Lande um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert ein. Die Hand-werker-Verbände treten uns zu jener Zeit allgemein im Gewande der sogenannten Zeche und Bruderschaft, einer vornehmlich religiös-kirchlichen und karitativen Zwecken dienenden Gemeinschaft, entgegen. Es sind solche Vereinigungen der Weber zunächst in den Städten Enns (1496), Eferding (zwischen 1497 und 1521 durch reiche Stiftungen bezeugt) und Steyr (1525) nachweisbar. Etwas später folgen Linz (1544) und Gmunden (1544).⁸⁾

Als erste, das Handwerksleben regelnde Ordnung ist ein sechs Artikel umfassender Beschaubrief der Leinenweber zu Eferding (1506) zu nennen.⁹⁾ 1522 erlangten die Weber des Marktes Has-lach von ihrem Grundherrn Peter von Rosenberg die Bestätigung ihrer Artikel.¹⁰⁾ Von Haslach ist uns auch eine in 24 Punkten ab-gefaßte undatierte Handwerksordnung der Weber aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten.¹¹⁾ Aus dem Jahre 1550 stammt eine aus sieben Artikeln bestehende Handwerksordnung, welche Abt Ludwig von Lambach den Leinenwebern im dortigen Markte verlieh.¹²⁾ Außerdem regelten zahlreiche Grundherrschaften nach dem Vor-bild der Städte das gewerbliche Leben in ihren Landgerichts-bereichen. Die so geschaffenen Landgerichts-Verbände der Leinen-weber und die für dieselben erlassenen Handwerksordnungen sind in ihrer Eigenart besonders interessant und in vieler Hinsicht auf-

schlußreich. Sie kennzeichnen das rasche Zunehmen des ländlichen Handwerkerstandes und die wachsende Verbreitung zünftischen Brauches im ganzen Lande. Gleichwohl war und blieb das Handwerk in den Städten als den eigentlichen Zentren und Ausgangspunkten gewerblichen Lebens in Sachen der Organisation und des Gewerberechtes maßgebend und hat seinen Einfluß auf die Gestaltung handwerklichen Brauches überall geltend gemacht.

In Städten ist weiters noch das Bestehen von Handwerksordnungen der Leinenweber für Wels (1549)¹³) und Freistadt (1572)¹⁴) nachweisbar. Keine von diesen beiden Ordnungen ist uns erhalten. Dagegen besitzen wir eine 14 Artikel umfassende, bisher völlig unbekannt gebliebene Handwerksordnung der Leinenweber zu Linz, die am 25. Februar 1572 Bürgermeister, Richter und Rat der Landeshauptstadt auf Bitten des Handwerks bestätigten. Auffallenderweise befindet sie sich nicht in den Archivbeständen der Stadt Linz, sondern in gleichzeitigen Abschriften in den Stadtarchiven Freistadt¹⁵) und Steyr¹⁶) sowie im Marktarchiv Sarleinsbach.¹⁷) Nur wenige Tage jünger ist die in einer gleichzeitigen Abschrift auf uns gekommene „Herbergsordnung“, welche die Linzer Leinenweber-Knappen (= Gesellen) mit Genehmigung der Handwerksleitung in 15 Artikeln verfaßten und durch die beiden Zechmeister (= Zunftvorsteher) Thomas Arthofer und Urban Jaranner am 6. März beglaubigen ließen.¹⁸) Ihr entnehmen wir, daß die „Maister- und Khnappengemain aines ganzen ersamen Handwerchs der Leinweber“ zu Linz im Jahre 1566 beim Bürger Georg Pänner eine Herberge errichtet hatte.¹⁹)

Zur Vermehrung von Manneszucht, Ehrbarkeit, Frieden und Eintracht im Handwerk sowie zur Abstellung verschiedener Mißbräuche haben die Linzer Leinenwebermeister eine Handwerksordnung verfaßt. In ausführlichen Artikeln wurden darin die wesentlichen Be lange eines lange schon gewohnheitsmäßig geübten Gewerberechtes schriftlich festgehalten und durch die obrigkeitliche Genehmigung zu rechtsgültigen Satzungen erhoben, nach welchen sich jeder, der das Handwerk ausüben wollte, zu richten hatte.

Als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Handwerk galt zu jener Zeit allgemein der Nachweis der ehrlichen Geburt, d. h. der Abkunft aus einem Berufsstande, der nicht als „unehrlich“ verpönt war.²⁰) Ihn forderten auch die Linzer Leinenweber. Der „Lehrknecht“ sollte in allem ehrbar, ehrlich und aufrichtig sein. Vor versammeltem Handwerk vollzog sich die „Verdingnus“, wonach der Lehrjunge

verpflichtet war, vier volle Jahre bei seinem Lehrmeister zu verbleiben. Für das Aufdingen hatten Meister und Lehrling eine Gebühr von 64 Pfennigen zu entrichten (Art. 8). Eine dreijährige Lehrzeit wurde fremden Meistersöhnen, die in Linz das Handwerk lernen wollten, zugebilligt, während beim Tode eines Linzer Meisters dessen Kinder, falls sie beim Vater nicht gelernt hatten und auch noch nicht bei einem anderen Meister verdingt waren, nur zwei Jahre lang zu lernen brauchten. Wer zu dem Zeitpunkt schon in der Lehre war, mußte seine Lehrzeit „volkomenlich erstrecken“ (Art. 7).

Der im Hause des Meisters lebende Lehrjunge wurde hier verköstigt und mit der nötigen Arbeitskleidung versorgt. Die Leistungen des Meisters erscheinen in unserer Ordnung in der Weise festgelegt, daß der Lehrling alljährlich zwei Paar Schuhe, einen Kittel und Arbeitshemden zu bekommen hatte. Wollte er für den Kittel lieber das Geld haben, so sollte ihm der Meister nicht mehr als 10 Kreuzer zu geben verpflichtet sein. Er bekam auch für seine Arbeitsleistung einen jährlich steigenden Lohn, und zwar im ersten Jahr jeweils für 30 Ellen Rupfen oder feinere Leinwand einen Kreuzer, im folgenden zwei und in den letzten beiden Lehrjahren drei Kreuzer. Hin gegen hatte er seinem Lehrmeister für sein Verbleiben in der Lehre mit fünf Pfund Pfennigen Bürgschaft zu leisten (Art. 8).²¹⁾

Hatte der Lehrling seine vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt, wurde er nach allgemeinem Handwerksbrauch frei- oder ledig gesprochen und zum Gesellen gemacht. Die Linzer Ordnung erwähnt davon nichts, sondern fordert nur, daß der Lehrjunge nach vier Jahren das Knappenrecht, d. i. eine Art Gesellentaxe, bzw. Einkaufsgebühr, mit 64 Pfennigen erlegen solle, und ehe er in Linz als Meister aufgenommen werde, zwei Jahre lang wandern müsse.

Noch heute erscheint uns der wandernde Geselle als der Inbegriff einstigen Gesellenwesens. In der Tat kommt auch dem Brauch des Wanderns in bezug auf die Organisation der Gesellschaft eine maßgebliche Bedeutung zu.²²⁾ In der Fremde weitete sich der Blick, man wurde selbständiger und freier, suchte und fand Anschluß an seinesgleichen. Die wandernden Gesellen haben auch mitgeholfen, die Verbindungen zwischen den Zünften eines kleineren oder größeren Territoriums anzuknüpfen und zu festigen. Bereits im 16. Jahrhundert zeichnet sich unter den Leinenwebern des Landes ob der Enns das Bestehen einer die Städte und mehrere Märkte umfassenden Gemeinschaft ab. Im Anschluß an eine gleichzeitige Abschrift der Linzer Herbergsordnung von 1572 findet sich im Marktarchiv Sarleinsbach²³⁾ die Notiz, daß der Knappe, der beim Leinenweber-Handwerk Sarleinsbach das Knappenrecht entrichtet, in den Orten Eferding, Enns, Freistadt, Gmunden, Grein, Linz, Steyr, Vöcklabruck,

Wels, Grieskirchen, Haslach, Hofkirchen, Kirchdorf, Lambach, Leonfelden, Peuerbach, Rohrbach, Tragwein, Velden (Neufelden) und Waidhofen von der Entrichtung dieser Gebühr befreit ist. Unter den genannten Leinenweberzünften bestanden somit Vereinbarungen bezüglich der Handwerksabgaben, welche ein gemeinsames Vorgehen der Leinenweber beweisen.

Sowohl der aus der Fremde zuwandernde Knappe wie der einheimische Lehrling, der nach Beendigung seiner Lehrzeit in den örtlichen Knappenverband eintrat, hatte seine Gebühr zu entrichten. Damit galt er erst als Mitglied der Gemeinschaft und konnte in den oben angeführten Orten auf Arbeit, Unterkunft und alle sonstige Förderung rechnen. Freilich war es damit noch nicht abgetan. Wir entnehmen dem zweiten Artikel der Linzer Handwerksordnung, daß ein fremder wandernder Knappe, wenn er zum erstenmal nach Linz kam und hier Arbeit fand, zunächst einen Stuhlpfennig (Webstuhlpfennig), dann zwei Auflegpfennige und einen Säckel-Kreuzer, insgesamt sieben Pfennige, zu erlegen hatte. Kam er späterhin noch einmal in die Stadt, brauchte er nur mehr die Auflegpfennige und den Stuhlpfennig zu bezahlen. Letzterer war übrigens bei jedem Meister-, bzw. Werkstattwechsel zu entrichten (Art. 2). Die Linzer Knappen forderten zudem für jede Arbeitswoche einen Beitrag von einem Pfennig für ihre gemeinsame Büchse (Art. 12 der Herbergsordnung).

In welcher Weise die Arbeitsvermittlung vor sich ging, läßt sich aus unseren beiden Ordnungen nicht klar erkennen. Hingegen befaßt sich die Handwerksordnung ausführlicher mit den Rechten und Pflichten des beim Meister in Arbeit stehenden Knappen. Die Regelung der Lohnfrage scheint für die Linzer Leinenweber damals ein dringendes Erfordernis gewesen zu sein, denn gleich im ersten Artikel der Ordnung wird festgesetzt, daß jeder Meister den Knappen für ein Stück „kölnischen Zwillich“ mit 15 Kreuzern, für „geleisten oder rechten Zwillich“ und gewürfelte Leinwand mit 12 Kreuzern entlohnern solle. Der Knappe hatte unabhängig davon allwöchentlich 18 Pfennige als Entgelt für die Verköstigung zu bezahlen.

Wollte ein Knappe von seiner Arbeit „aussteen“, dann war er verpflichtet, dem Meister „in vollem Werch aufzesagen“, das heißt rechtzeitig zu kündigen, so daß die Fertigstellung eines vollen Werks gewährleistet war und der Meister sich um eine neue Arbeitskraft umsehen konnte. Wer unter der Woche ausstand und „feiern“ wollte, mochte dies „für sich selbst tun“, jedoch sollte er nicht wagen, eines anderen Meisters Werkstatt zu betreten, um etwa dessen Gesinde ebenfalls zum Feiern zu verleiten. Der Übertreter dieses Gebotes hatte entsprechende Bestrafung seitens der Meister zu gewärtigen (Art. 3). Es begegnet uns hier die sich unter den Gesellen seit

dem 16. Jahrhundert allgemein verbreitende und hartnäckig fort-pflanzende Gewohnheit des sogenannten Blauen Montags, das heißt der halb- oder ganztägigen Arbeitsunterbrechung an bestimmten Tagen der Woche, gegen welche die Meister Jahrhunderte hindurch mit mehr oder weniger Erfolg ankämpften.

Eine andere für das Handwerksleben jener Tage gleichfalls bezeichnende Erscheinung war das ungezügelte, derbe und oft anmaßende Auftreten der Gesellen in der Öffentlichkeit, insbesondere ihr ausgelassenes Treiben in den Wirtshäusern, das nicht allein den Meistern, sondern auch häufig der Stadt- oder Marktobrigkeit zu schaffen machte. In unserer Handwerksordnung findet sich im vierten Artikel eine Bestimmung, die es den Knappen verbot, sich gegenseitig mit Spott- und Schelbtworten zu beleidigen oder einander zu schlagen. Ferner sollte sich ein jeder der Gotteslästerung, des Spielens, eines leichtfertigen, ärgerniserregenden Lebenswandels und unschambarer Reden gänzlich enthalten und auf der Gasse ehrbar und züchtig sein.

Die geselligen Zusammenkünfte der Knappen fanden auf der Herberge statt. Die mehrmals erwähnte Herbergsordnung gewährt uns Einblick in die Organisation der Linzer Knappengemeinde und beleuchtet die Aufgaben, welche der „Herr Vater“ (Herbergsvater) während der vertraglich festgesetzten Zeit dem Handwerk gegenüber zu erfüllen hatte. Einige Artikel mögen dies kurz darlegen. Der Herbergsvater bewahrte, solange die Herberge bei ihm war, das ihm von den Knappen anvertraute „Khandl“ (Humpen) auf (Art. 2). Er sollte nicht dulden, daß einer von den Knappen Gott lästere. Es war ihm verboten, über die von der Obrigkeit festgesetzte Sperrstunde hinaus Wein auszuschenken oder die Knappen länger sitzen zu lassen (Art. 3). Hielt er einen Knappen geflissentlich fest, indem er ihm Wein einschenkte und ihn so zu seinem Schuldner mache, sollte ihm das Handwerk, falls er den Knappen verklagte, keine „Ausrichtung zu thuen“ schuldig sein (Art. 11).

Erkrankte ein Knappe oder geriet er in Not und man brachte ihn auf die Herberge, dann sollten sich Vater und Mutter (Herbergsmutter) seiner erbarmen und ihm um einen „zimblichen Phening“ zu essen und zu trinken geben (Art. 5).²⁴⁾ Die Knappen durften beim Zechtag (Handwerksversammlung) keinerlei Waffen tragen und hatten Würfel- und Kartenspiel zu unterlassen (Art. 8). Ging man am Zechtag in die Herberge zum Wein, mußte jeder beim Zechen mithalten. Wer sich weigerte, zahlte zwei Kreuzer in die Knappenbüchse (Art. 15). Denen, die nicht bezahlen konnten, sollten die Büchsenmeister (Vorsteher der Knappenvereinigung) bis zum nächsten Zechtag Bürgschaft leisten. Konnte ein Schuldner an diesem Tage nicht bezahlen, verfiel er der Knappenstrafe. Zog er

heimlich fort, wurde ihm, „wie dan Handtwerchsgebrauch ist“, nachgeschrieben (Art. 7).

Da im Verhältnis zu der großen Zahl der Knappen stets nur eine viel geringere Anzahl von Meisterstellen bestand, die zudem innerhalb des Handwerks vererbt wurden, war es sehr vielen Knappen nicht möglich, zur Meisterschaft zu gelangen. Ein besonderer Glücksfall war es, wenn einer durch Heirat mit einer Meisterswitwe oder -tochter in den Besitz einer Werkstatt gelangte. Die meisten Knappen waren jedoch gezwungen, weiterhin bei einem Meister gegen Lohn zu arbeiten. So ist es verständlich, daß es im Handwerk nicht ohne Spannungen abgehen konnte und die Meister bestrebt sein mußten, dem allzu selbständigen Auftreten der Knappen, das in ihrer eigenen Organisation Ausdruck fand, nach Möglichkeit zu steuern. Die Linzer Leinenwebermeister wahrten sich ihren Einfluß dadurch, daß sie alle wichtigen, die Knappen betreffenden Fragen durch strenge Satzungen ordneten und die Aufstellung eigener Artikel seitens der Knappen von ihrer Zustimmung und Genehmigung abhängig machten.

Das Ziel der Berufsausbildung bildete die Erlangung der Meisterschaft. Wer sich nach Ablauf der vierjährigen Lehrzeit und erfüllter Wanderpflicht beim Leinenweber-Handwerk zu Linz um die Meisterschaft bewarb, hatte seine Befähigung durch Anfertigung zweier Meisterstücke unter Beweis zu stellen. Es war ihm auferlegt, einen Webstuhl aufzustellen, ein neues 38er Zeug darein zu schweißen und einzuziehen,²⁵⁾ in gleicher Weise auch ein Stück im 26er Zeug zuzurichten und die beiden Leinenstücke fehlerfrei zu Ende zu weben. Die fertige Arbeit wurde durch das Handwerk beschaut und daraufhin der Stadtoberigkeit Bericht erstattet.

Bürgermeister, Richter und Rat nahmen den Bewerber im Falle gut bestandener Prüfung nach Vorlage der erforderlichen Nachweise über ehrliche Geburt, freien Stand und redliche Ausbildung im Handwerk als Mitbürger und Meister auf. Wer die Meisterprüfung nicht bestand, wurde abgewiesen und zu weiterer „Erfahrung und Lernung“ verhalten, damit jedermann mit Arbeit versorgt sei (Art. 5 der Handwerksordnung). Der Jungmeister kaufte sich mit einem Gulden Rhein. in das Handwerk ein.²⁶⁾ Wer eine Meisterschöter heiratete, brauchte in die Handwerkslade nur 64 Pfennige als Aufnahmsgebühr zu zahlen (Art. 6). Zwei Jahre mußte der junge Meister allein die Werkstatt führen, bis er einen Lehrjungen aufnehmen durfte (Art. 8).

Keiner von den Meistern sollte einem Handwerksgenossen in seinem Werk irgendwie „Irrung oder Eingriff“ zufügen, sondern jeder hatte sich mit der eigenen Arbeit zu begnügen. Vor allen

Dingen aber war jeder Meister durch Ratsverordnung verpflichtet, gute Ware zu liefern und keine seiner Kundschaften mit der Belohnung ungebührlich zu „beschwern“, sondern sich gegen „menigkhlich unverweisslich“ zu verhalten (Art. 5). In welcher Weise die Linzer Leinenwebermeister gegen unerwünschte Konkurrenz, die von außen her ihre Existenz bedrohte, vorzugehen gedachten, gibt uns der 12. Artikel unserer Ordnung bekannt. Demnach sollten sie befugt sein, alle Gäumeister (ländliche, nicht der Zunft angehörende Meister), die sich in oder vor der Stadt mit Spulen und Schweifen zu tun machten oder von den Bürgern Lohnaufträge übernahmen und auf diese Art den städtischen Meistern „das Prodт vor dem Mundt abzestrikhen“ sich unterstanden, durch einen Gerichtsdienner „aufheben“ und vor Gericht bringen zu lassen. Allerdings sollte dies jeweils mit Wissen des Stadtgerichtes geschehen.

Gleichermaßen verboten sie den Knappen, auf dem Gäu oder in unredlichen Orten (d. s. Orte, in denen es keine Zunft gab) länger als 14 Tage das Handwerk zu betreiben, und setzten für die Übertretung dieses Verbotes eine Strafe von einem Pfund Pfennigen fest (Art. 9). Allen Frauen mit Ausnahme der Meisterin und Meisters-tochter war die Beschäftigung im Handwerk untersagt. Die Meisterin durfte auch als Witwe die Werkstatt weiterführen, doch erlosch dieses Recht, sobald sie „ab dem Handwerch“ (vom Handwerk weg) heiratete (Art. 6).

Ein wesentliches Recht der Meister war das der Teilnahme an den Handwerksversammlungen. An einem hohen kirchlichen Feiertage, meist dem Fronleichnamsfeste, pflegten die Zünfte nach dem Gottesdienst und der Prozession, an welchen sie geschlossen teilnahmen, beisammenzubleiben, um über wichtige Handwerksfragen zu beraten und zu beschließen. So hatten die Leinenweber zu Linz Jahrzehntelang alljährlich, gewöhnlich am Tage Corporis Christi, „ain Zusammenkonft wegen guetter Ordnung, Ainighait im Handwerch und Hinlegung allerlay Missverständts“ gehalten und die Meister beschlossen im Jahre 1572 erneut, diesen Jahrtag bei ihrem Wirt und „Vattern“ regelmäßig zu begehen. Jedoch sollten sie sich dabei laut Verordnung der Stadtoberigkeit bei Strafe aller „Conspirationes und gehaimer Missverständt“ völlig enthalten (Art. 14). Während des Jahres versammelten sich die Meister und Knappen im Anschluß an die Quatember-Messen, um ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Meister hatten 13, die Knappen zwei Pfennige zu erlegen (Art. 2).

Wir haben nun an Hand der beiden Ordnungen von 1572 das für die Linzer Leinenwebermeister und -knappen im städtischen Wirkungskreise geltende gewerbliche Recht in den Grundzügen

darzustellen versucht. Die Handwerksordnung vom 25. Februar 1572 enthält aber noch einen Artikel, der uns Einblick gewährt in Beziehungen, welche das Handwerk über die Stadtgrenzen hinaus zu den Berufsgenossen in anderen Stadt- und Marktsiedlungen unseres Landes unterhielt. So heißt es im 11. Artikel, daß eine Stadt (gemeint ist hier Linz) im Verein mit einer „nechst darbei gelegnen Statt“ das Recht haben solle, Zechen in andere Städte und Märkte hinaus „zu geben“. Diese möge man dort den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufnehmen, jedoch mit der Verpflichtung, daß deren Handwerksgebräuche der kaiserlichen Polizeiordnung und „auch diser Ordnung nit zuwider seyen“. Ziel einer solchen Satzung konnte nur sein, die gewerbliche Organisation im Sinne eines weit über die Stadt hinausgreifenden Zunftzwanges von einem Mittelpunkt aus möglichst auf alle Orte des Landes zu übertragen und die Handwerksgenossen überall durch die Verpflichtung zur Annahme der Ordnung unter eigene Kontrolle zu bringen. Die sich den Meistern in der Landeshauptstadt anschließenden örtlichen Handwerksverbände sollten als Neben- oder Filialzechen der Linzer Hauptzeche unterstellt sein. Wir dürfen annehmen, daß die Linzer Leinenweber damals bereits mit mehreren Zechen im Lande in enger Verbindung standen und in dieser Gemeinschaft eine führende Stellung einnahmen.

Bereits wenige Tage nach der Bestätigung der Linzer Handwerksordnung durch die Stadtobrigkeit wandten sich Beaufragte der Leinenweber von vier Märkten des oberen Mühlviertels, und zwar Hofkirchen, Neufelden, Rohrbach und Sarleinsbach (im damaligen Landgericht Velden) gemeinsam an ihre Berufsgenossen in Linz mit der Bitte um Mitteilung ihrer Handwerkssatzungen und erhielten hier am 6. März 1572 gegen Erlag einer Geldsumme vidi-mierte Abschriften von der Handwerks- und Herbergsordnung. Die Linzer Weber willigten in die Bitte der vier Märkte, weil dies „zue Aufnembung und Befürderung des Handtwerchs, auch zue ainer Gleichheit desselben geraichen thuett“, sie hatten aber zuvor die Einwilligung der Ennser Weberzeche eingeholt und auch andere redliche Werkstätten von der beabsichtigten Verleihung ihrer Ordnung in Kenntnis gesetzt.²⁷⁾ Enns war also jene im 11. Artikel der Handwerksordnung genannte „nechst darbei gelegne Statt“, mit deren Weibern die Meister der Landeshauptstadt in engstem Einvernehmen handelten.

Die Ausdehnung der Linzer Handwerksordnung über den örtlichen Geltungsbereich hinaus erforderte naturgemäß einen höheren obrigkeitlichen Schutz, den die Stadtbehörde nicht zu gewähren vermochte. So wandten sich denn die Leinenweber der vier genannten Märkte an den Landeshauptmann mit dem Ersuchen, ihnen beim Kaiser die Konfirmation ihrer in vidimierter Abschrift vorgelegten Linzer Handwerksordnung zu erwirken.²⁸⁾ Von größter Bedeutung war dabei der Umstand, daß das Streben des Handwerks nach einheitlichem Gewerberecht der Absicht des Landesfürsten, seine Autorität in Gewerbefragen zu mehren und das gesamte Zunftwesen seines Landes nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten, durchaus entgegenkam.

So ist es verständlich, daß der Kaiser entgegen der Absicht der vier Märkte, welche die Bestätigung der Linzer Ordnung für sich allein begehrten, eine großzügige Lösung, die Schaffung einer allgemeinen Handwerksordnung für die Leinenweber im Lande ob der Enns, ins Auge faßte. Am 9. Juli 1572 wurde den Städten Freistadt und Steyr anbefohlen, ihre Leinenweber bezüglich der von den vier Märkten eingereichten Ordnung zu befragen, ob „inen dieselb nicht zu wider sey“ und darüber nach Linz zu berichten.²⁹⁾ Ein gleicher Befehl dürfte auch an andere Obrigkeitkeiten des Landes ergangen sein. Die Leinenweber von Freistadt äußerten gegen die Artikel keinerlei Bedenken, die dortige Stadtverwaltung lehnte jedoch die Annahme der Ordnung aus Sorge um die Wahrung ihrer eigenen Jurisdiktion mit dem Bemerken ab, daß sich „dieselb auff die Statt Lynnz und diejenigen, so sich derselben Ordnung guetwillig unterwerffen wellen, erstreckhen mag“. Besonders anmaßend erschien den Stadtvätern der 11. Artikel, da doch ihre Leinenweber eine eigene Handwerksordnung besaßen.³⁰⁾ Das Gutachten der Freistädtler Stadtoberkeit mag als Beweis dafür gelten, daß der Plan, der Linzer Handwerksordnung im ganzen Lande Geltung zu verschaffen, auf Widerstand stieß.

Bereits im Jahre 1573 ordnete der Kaiser die Aufrichtung einer einheitlichen Handwerksordnung für die gesamten Leinenweber im Erzherzogtum Österreich ob der Enns an. Diese Entscheidung ist aus einem Mandat ersichtlich, das Landeshauptmann Dietmar von Losenstein am 13. September 1573 an die Stadt Freistadt richtete.³¹⁾ Darin wurde den Stadtvätern aufgetragen, einen Ausschuß vom Leinenweber-Handwerk zu Beratungen über die Schaffung

einer Landes-Handwerksordnung für den 12. Oktober nach Linz zu entsenden. Über den Verlauf der Verhandlungen, zu denen sicherlich auch Vertreter anderer Weberzünfte herangezogen wurden, sind wir nicht unterrichtet. Sie führten trotz jahrelanger Verzögerung zu dem erstrebten Ziel, denn die Landes-Handwerksordnung, welche die Meister des Leinenweber-Handwerks in Österreich ob der Enns gemeinsam ausgearbeitet und der niederösterreichischen Regierung zur Erwirkung der kaiserlichen Konfirmation überreicht hatten,³²⁾ wurde am 3. Oktober 1578 durch Kaiser Rudolf II. in Prag bestätigt.³³⁾ Dadurch war unter kaiserlichem Schutz eine Landesordnung gesetzt, die ein einheitliches Handwerksrecht schuf und in der Folgezeit alle Leinenweber im Lande ob der Enns zu einem Verband vereinigte.

In der kaiserlichen Konfirmations-Urkunde werden 21 Städte und Märkte aufgezählt, deren Leinenwebermeister um Bestätigung der von ihnen verfaßten Handwerksordnung bittlich wurden. Es scheinen die sieben landesfürstlichen Städte Linz, Enns, Freistadt, Gmunden, Steyr, Vöcklabruck, Wels und die Stadt Eferding auf. Daran schließen sich die Märkte Grieskirchen,³⁴⁾ Haslach, Hofkirchen, Kirchdorf, Lambach, Leonfelden, Peuerbach, Riedau, Rohrbach, Sarleinsbach, Schwans (Schwanenstadt),³⁵⁾ Velden (Neufelden) und Windischgarsten.³⁶⁾ Die Liste umfaßt keineswegs sämtliche damals im Lande ob der Enns schon bestandenen Zünfte, wohl aber die bedeutendsten. Die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften nahmen gegenüber der Errichtung eines Landesverbandes der Leinenweber eine ablehnende Haltung ein und verboten vielfach ihren grunduntertänigen Handwerkern den Beitritt.

Das Handwerk hatte ein großes Ziel erreicht. Sein über alle Viertel des Landes sich erstreckender Zunftverband hatte die Genehmigung durch den Landesfürsten erlangt. Das kaiserliche Privileg gab den Meistern in den Städten und Märkten eine Handhabe, von den Berufsgenossen auf dem Gau die Einverleibung in den Landesverband zu verlangen und sie so unter ihre Führung zu bekommen. Wo sich nicht die Geneigtheit zeigte, der umfassenden Organisation beizutreten, konnten sie mit dem Druckmittel nachhelfen, daß nur die eingegliederten Weber als redliche, den Stadtmeistern gleichgestellte Handwerker zu gelten hätten. Der nicht eingezünftete Gauweber wurde der vom Kaiser verliehenen Handwerksrechte und Begünstigungen nicht teilhaftig.

Die im Jahre 1578 errichtete Handwerksordnung sollte Gleichförmigkeit in allen Belangen des Gewerberechtes garantieren und so ein einheitliches Rechtsgebiet schaffen, in dessen Bereich die Verbandsmitglieder überall mit ihrem Können und ihrer beruflichen Ausbildung Anerkennung und Förderung fanden. Ihre in 15 Artikeln zusammengefaßten Bestimmungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, beziehen sich in erster Linie auf Fragen der rechtlichen Organisation und richten sich gegen die stark in Erscheinung tretende Konkurrenz der unredlichen Gäuweber. So sollte die Ausbildung von Lehrjungen und Haltung von Knappen auf dem Gäu bei Strafe verboten sein (Art. 11 und 12). Um das Auslaufen der Knappen in das Gäu zu verhindern, wurden im 4. Artikel schwere Strafen festgesetzt. Die Gäuweber durften kein feineres Garn verweben, sondern nur Plachen und Rupfen herstellen (Art. 13). Es war ihnen untersagt, innerhalb der Bannmeile um Städte und Märkte zu wohnen und Lohnarbeit von der städtischen Bevölkerung zu übernehmen (Art. 14). Für eine geregelte Garnversorgung der Meister auf den Jahr- und Wochenmärkten trugen der erste, sechste und zehnte Artikel Sorge. Die übrigen Punkte beschäftigen sich mit der Berufsausbildung, der Wanderschaft, der Anzahl der für jeden Meister zugelassenen Webstühle, der Zunftgerichtsbarkeit und dem Beitritt zum Handwerk und Landesverband.³⁷⁾

Die verhältnismäßig kurze und allgemeine Fassung der Landes-Handwerksordnung läßt vermuten, daß die Zünfte zur Regelung ihrer lokalen Handwerksverhältnisse im Rahmen des kaiserlichen Privilegs ausführliche Ordnungen im Gebrauch hatten. War es doch im allgemeinen den Meistern im Bereich der territorialen Handwerksverbände freigestellt, sich um besondere Freiheiten zu bewerben.³⁸⁾ Es konnten auch Zünfte untereinander Vereinbarungen hinsichtlich der inneren Organisation treffen. So einigten sich die Leinenweber in zwölf Mühlviertler Märkten³⁹⁾ anlässlich einer Handwerksversammlung im Markte Haslach am 1. November 1599 in einem sieben Punkte enthaltenden Kontrakt⁴⁰⁾ über Fragen der Lehrjungen-Ausbildung, der Meisterstücke, der Beschau und des Arbeitsplatz-Wechsels innerhalb der genannten Märkte. Die Weber des Marktes Haslach waren, wie wir dem sechsten Punkte dieses Vertrages entnehmen, nicht nur vom Herrn von Rosenberg, sondern auch vom Kaiser „privilegiert und befreitt“.⁴¹⁾

Auch die im Jahre 1572 errichtete Linzer Leinenweber-Ordnung

dürfte nach dem Jahre 1578 weiter in Geltung gewesen sein, denn Hans Wilhelm von Zelking auf Schloß Weinberg hat diese zusammen mit dem Rudolfinischen Privileg von 1578, wie sich an Hand wörtlicher Übereinstimmungen erweisen läßt, bei der Abfassung einer Handwerksordnung für seine grunduntertänigen Weber in den Märkten Lasberg, Kefermarkt, Gutau und Neumarkt im Jahre 1597⁴²⁾ als Vorlage benützt.

Welche Rolle fiel nun den Leinenwebermeistern der Landeshauptstadt in dem durch die kaiserliche Konfirmation anerkannten Landesverbände zu? Wie dies auch anderwärts üblich war, verlegte das Handwerk den Mittelpunkt seiner Landesorganisation in die Hauptstadt. Dies mochte auch der Regierung erwünscht sein, da sie auf diese Weise das Gewerbe besser beaufsichtigen konnte. Die Leitung des Verbandes versah die Linzer Zunft als Hauptlade.⁴³⁾ Ihr unterstanden die in den Landesvierteln aufgestellten Viertelladen, für deren Bereich die Viertelmeister verantwortlich waren.

Da von der Hauptlade der Leinenweber das Archiv nicht erhalten geblieben ist, können wir deren Aufgabenkreis und Befugnisse nicht mehr näher erforschen. Aus vereinzelten Schriftstücken in verschiedenen Archiven läßt sich nur ein beiläufiges Bild von ihrer Tätigkeit gewinnen. Sie erwirkte beim Wiener Hof die Konfirmierung und Ausfertigung der kaiserlichen Privilegien, um deren Erneuerung die Handwerksleitung stets nach der Thronbesteigung eines Herrschers bittlich werden mußte. Zur Deckung der bedeutenden Kosten erhob die Hauptlade von den angeschlossenen Zünften entsprechende Taxen.⁴⁴⁾ Dafür erhielten diese von den in ihrer Verwahrung befindlichen Original-Privilegien Abschriften, die durch den kaiserlichen Landschreiber besorgt und vom Landeshauptmann beglaubigt wurden. Diese Transsumpte mußten, wie aus einem an alle Zünfte ergangenen Schreiben der Hauptlade vom 4. November 1628⁴⁵⁾ hervorgeht, alle Quatember oder wenigstens zweimal im Jahre den Meistern vorgelesen werden.

Schon im Jahre 1581 gab die Hauptlade eine für das ganze Land geltende Beschau- und Lohnordnung heraus.⁴⁶⁾ Ein durch sie erlassener Lohntarif ist uns in einem Rundschreiben vom 22. Februar 1629⁴⁷⁾ erhalten geblieben. Ein solches besitzen wir auch aus dem Jahre 1653.⁴⁸⁾ Durch Rundschreiben wurden die in den Linzer Handwerksversammlungen gefaßten Beschlüsse zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Wie wir aus einem Patent des Landeshauptmanns

Siegmund von Lamberg vom 10. April 1592⁴⁹⁾ ersehen, hatten sich die Meister des Leinenweber-Handwerks im Lande ob der Enns dahin geeinigt, daß alljährlich in den Pfingstfeiertagen von jedem Handwerk in den Städten und Märkten ein Meister zur Linzer Lade entsandt werden solle, um alle „Handwerksnotdurften“ zu beraten und die Abrechnung der Viertel zu erstellen. Da die Zünfte diesem Beschuß bisher nicht recht nachgekommen waren und sich zur letzten Jahresversammlung 1589 nur in sehr geringer Zahl eingefunden hatten, war das Handwerk in Unordnung und Schulden geraten. Daher sollten die Grundobrigkeiten dafür Sorge tragen, daß aus allen Flecken des Landes für den 19. Mai 1592 je ein Meister zur Hauptlade nach Linz entsandt werde.

Von einem weiteren Handwerksbeschuß erhalten wir Kunde aus dem Jahre 1604.⁵⁰⁾ Damals trafen sich die Viertelmeister, Zechmeister und Meister als Vertreter von 38 Zünften in Linz, wo über die zu entrichtenden Geldgebühren beraten und beschlossen wurde, daß der Hauptlade ein Verzeichnis der Stadt- und Marktmeister einzureichen wäre. Anläßlich der Versammlung im Jahre 1629 waren nur mehr drei Bevollmächtigte „aus jedem Viertl von unterschiedlich Orten“ nach Linz gekommen⁵¹⁾ und um die Mitte des 17. Jahrhunderts war es bereits üblich, zu einer Versammlung des Landesverbandes von jeder Viertellade lediglich einen oder zwei Meister nach Linz zu beordern.⁵²⁾

Von den Sitzen der Viertelladen erfahren wir erst aus einer um die Mitte des 18. Jahrhunderts, vermutlich für den Landeshauptmann Christoph Wilhelm von Thürheim, angefertigten „Tabella“ über alle Weberzünfte im Lande ob der Enns.⁵³⁾ Die Leitung und Aufsicht über das Handwerk im Hausruckviertel hatte damals Franz Entmayer zu Wels als Viertelmeister inne, im Traunviertel versah das Amt Lorenz Pfoßer in Enns, Viertelmeister im Machlandviertel war Franz Xaver Gruber in Freistadt, während im Mühlviertel acht Zünfte dem Viertelmeister Georg Langmayer und sieben weitere dem zu Linz eingesetzten Oberviertelmeister Franz Heinrich Prandstetter⁵⁴⁾ unterstanden.

Die im Jahre 1578 geschaffene Landesorganisation blieb in ihrer Form in den folgenden beiden Jahrhunderten bestehen. Obwohl die Grundobrigkeiten gegen den Landesverband und die Linzer Hauptlade eine andauernd gegnerische Haltung einnahmen, gelang es im Laufe des 17. Jahrhunderts, fast alle bestehenden Weberzünfte des

Landes in die große Zunftgemeinschaft einzubeziehen. Die Rudolfinische Handwerksordnung von 1578 wurde von den nachfolgenden Herrschern in mannigfach erweiterter und abgeänderter Fassung, zuletzt durch Maria Theresia im Jahre 1746 bestätigt. Die Bestimmungen der in Abschriften erhaltenen Handwerksprivilegien⁵⁵⁾ geben Aufschluß über den weiteren Ausbau der rechtlichen Organisation und der inneren Verfassung im Landesverbande der Leinenweber. In ihnen zeichnet sich auch der Verlauf der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung in seinen Auswirkungen auf einen der bedeutendsten Handwerkszweige unseres Landes ab.

Alfred Marks.

Anmerkungen:

- 1) Eine Zusammenfassung auf Grund bisher unbearbeiteter archivalischer Quellen bietet A. Marks, Leinengewerbe und Leinenhandel im Lande ob der Enns von den Anfängen bis in die Zeit Maria Theresias. Dissertation Universität Graz 1949.
- 2) A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Wien und Leipzig 1904) S. CCLXXXII ff., 87 ff., 193 ff. und 225 ff. — K. Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Landes ob der Enns, Bd. 2 (Wien-Leipzig 1913) S. 55 ff., 99 f., 228 ff., 311 ff., 508, 513 f., 587; Bd. 3 (Wien-Leipzig 1915) S. 36, 178, 250, 267 ff. und an anderen Stellen.
- 3) Oberösterreichische Weistümer. Im Auftrage der Akademie der Wissenschaften herausgegeben von J. Nößlböck (Baden bei Wien — Leipzig 1939) S. 161, 182, 191, 205, 243, 285, 423 f., 434 f., 558.
- 4) J. Kenner, Bruchstücke über die Linzer Jahrmärkte. Jahresberichte des Museum Francisco-Carolinum, Bd. 5 (Linz 1841) S. 127 ff. — Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Erzherzogtums Österreich im Mittelalter. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, H. 6 (Innsbruck 1909) S. 158 f.
- 5) Ersichtlich aus einem Gesuch der Stadt Enns an Kaiser Ferdinand um Erteilung eines Privilegs für eine Barchentweberei und -handlung. J. Kallbrunner, Zur Geschichte der Barchentweberei in Österreich im 15. und 16. Jahrhundert. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 34 (Stuttgart 1941) S. 87, Anmerkung 1.
- 6) Stadtarchiv Linz, Handschriften, Bd. 51 ff.
- 7) Im ersten Häuserverzeichnis aus dem Jahre 1644 scheint dieser Name auf. B. Pillwein, Linz einst und jetzt, T. 2 (Linz 1846) S. 52 f.
- 8) K. Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, Bd. 1 (Linz 1932) S. 264 ff.

- ⁹⁾ 1554, Sept. 23 Eferding: Wolfgang Graf zu Schaunburg bestätigt den Meistern des Leinenweber-Handwerks zu Eferding die ihnen von seinem Vater Georg zu Schaunberg 1506 verliehenen Handwerksartikel. Abschrift Ende des 16. Jahrhunderts, Landesarchiv Linz, Schaunberg-Eferding-Akten, Bd. 2, I/5.
- ¹⁰⁾ Oberösterreichische Weistümer S. 46, Anmerkung.
- ¹¹⁾ Abschrift des 16. Jahrhunderts im Stadtarchiv Freistadt, Leinenweber-Ordnungen, Bd. 286. Sie ist unvollständig, da weder der Aussteller der Handwerksordnung, noch ein Datum angegeben ist.
- ¹²⁾ Konzept im Stiftsarchiv Lambach, Bd. 445, T. 1/3 a.
- ¹³⁾ Im Zusammenhang mit der Lambacher Ordnung von 1550 wird eine Welser Leinenweber-Handwerksordnung vom Jahre 1549 erwähnt. Stiftsarchiv Lambach, Bd. 445, T. 1/3 a.
- ¹⁴⁾ Konzept eines Berichtes von Bürgermeister, Richter und Rat von Freistadt an Landeshauptmann und Vizedom vom 7. Oktober 1572. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.
- ¹⁵⁾ Leinenweber-Ordnungen, Bd. 285.
- ¹⁶⁾ Kasten XI, Lade 5.
- ¹⁷⁾ Urkunden Nr. 9 (Landesarchiv Linz).
- ¹⁸⁾ Gleichzeitige Abschrift im Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 9.
- ¹⁹⁾ Da der Name G. Pänner bei H. Kreczi, Linzer Häuserchronik (Linz 1941), nicht aufscheint, lässt sich das Bürgerhaus, in welchem die Herberge der Leinenweber untergebracht war, nicht feststellen.
- ²⁰⁾ Als unehrlich galten u. a. die Müller und Zimmerleute. Auch die Weber, welche zu jener Zeit bei verschiedenen Grundherrschaften in unserem Lande noch zusammen mit den Vertretern der beiden erstgenannten Berufsgattungen verpflichtet waren, den Galgen aufzurichten und das Hochgericht instand zu halten, wurden von anderen Handwerkszünften für unehrlich und daher für nicht zunftwürdig gehalten. Näheres darüber bei Marks a. a. O. S. 23 ff.
- ²¹⁾ Da der Meister nach den Bestimmungen desselben Artikels vor Ablauf der vier Jahre nicht befugt war, einen neuen Lehrling aufzunehmen — nur beim Tode des Lehrjungen war dies gestattet —, ist seine Sicherstellung gegen ein Weglaufen des Jungen aus der Lehre verständlich.
- ²²⁾ Vergleiche in jüngster Zeit H. Zatschek, Handwerk und Gewerbe in Wien (Wien 1949) S. 175.
- ²³⁾ Urkunden Nr. 9.
- ²⁴⁾ In welcher Art das Handwerk selbst für die kranken Knappen sorgte, erhellt aus dem vierten Artikel der Handwerksordnung. Die Knappen sollten demnach nicht gleich ins Spital oder Siechenhaus gewiesen werden, sondern vielmehr von der Zeche oder Lade ein Darlehen von 32 Pfennigen erhalten. Wer ein Pfand bot, konnte weitere Beträge bis zur Höhe des Pfandwertes empfangen.
- ²⁵⁾ Zur Zählung der Längsfäden des Gewebes verwendete man als Einheit den sogenannten „Gang“. Ein solcher enthielt 20, später 40 Fäden. Ein Stück aus dem 38er Zeug wurde in 38 Gängen auf den Schweifrahmen gedreht und von da auf den Ketten- oder Garnbaum des Webstuhles übertragen. Die Anzahl der Fäden war neben der Güte des verwendeten Garnes für die Beurteilung der Qualität eines Gewebes von besonderer Bedeutung.

- 26) Ein ländlicher Meister (Gäumeister), der in der Stadt in den Kreis der Meister aufgenommen werden wollte, mußte eines Meisters Sohn sein, drei Jahre lang gelernt haben, ferner die notwendigen Nachweise — u. a. auch einen „Abschiedsbrief“ von seiner Obrigkeit — vorlegen, die Meisterstücke machen und dem Handwerk sechs Pfund Pfennige als Aufnahmsgebühr bezahlen (Art. 10 der Handwerksordnung).
- 27) Wir erhalten Kenntnis von diesen Vorgängen aus einem Schriftstück im Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 9, welches Abschriften von dem Einwilligungsschreiben der Ennsner Weberzeche, der Übergabebestätigung seitens der Linzer Webermeister und schließlich den beiden Linzer Ordnungen vom 25. Februar und 6. März 1572 enthält.
- 28) Abschrift s. d. (vor 9. Juli 1572) im Stadtarchiv Freistadt, Leinenweber-Ordnungen, Bd. 285.
- 29) Mandat des Landeshauptmannes Dietmar von Losenstein an die Stadt Freistadt vom 9. Juli 1572. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286. — Mandat gleichen Datums und Inhalts an die Stadt Steyr. Stadtarchiv Steyr, Kasten XI, Lade 5.
- 30) Konzept des Berichtes von Bürgermeister, Richter und Rat in Freistadt an Landeshauptmann und Vizedom vom 7. Oktober 1572. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.
- 31) Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.
- 32) Abschrift s. d. (vor 3. Oktober 1578). Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.
- 33) Vidimierte Abschriften vom 10. Dezember 1578 (Linz) im Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 383, Nr. 2 (Landesarchiv Linz), Marktarchiv Rohrbach, Urkunden Bd. 2, und Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 10. — Für Unterrichtszwecke im heutigen Schriftdeutsch abgedruckt bei F. Berger, Quellenlesebuch zur Geschichte Oberösterreichs, T. 2 (Wels 1932) S. 18 ff.
- 34) Wurde erst 1613 zur Stadt erhoben. Festschrift zur Dreihundertjahrfeier der Stadt Grieskirchen (Linz 1913), S. 1.
- 35) Erhielt 1627 auf Bitten des Statthalters Adam Grafen von Herberstorff von Kaiser Ferdinand II. das Stadtrecht. Schwanenstadt einst und jetzt. Festschrift zur Dreihundertjahrfeier (Schwanenstadt 1927) S. 7.
- 36) Ein Vergleich mit der weiter oben angeführten Notiz aus dem Jahre 1572, die hinsichtlich der Entrichtung des Knappenrechtes ebenfalls 21 Orte aufzählt, ergibt nur eine geringfügige Veränderung. So scheinen in der kaiserlichen Handwerksordnung 1578 an Stelle der 1572 genannten Orte Grein, Tragwein und Waidhofen die Märkte Riedau, Schwanenstadt und Windischgarsten auf.
- 37) Da uns aus der Zeit vor 1578 nur wenige Handwerksordnungen erhalten sind, läßt sich kaum nachweisen, welche Zunftordnungen als Vorbild gedient haben. Im allgemeinen haben die Satzungen für denselben Gewerbezweig viel Ähnlichkeit und zeigen nur Abweichungen im Hinblick auf die Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse. Die im zweiten Artikel der Landes-Handwerksordnung 1578 festgesetzte Höchstzahl von drei Webstühlen für jede Meisterwerkstatt findet sich schon im 7. Artikel der Haslacher Ordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Der Linzer Handwerksordnung vom Jahre 1572 scheinen einige Be-

stimmungen entnommen worden zu sein, so der 7. und 9. Artikel (in der Landes-Handwerksordnung von 1578, Artikel 3 und 4).

38) V. Thiel, Gewerbe und Industrie. Geschichte der Stadt Wien, Bd. 4 (Wien 1911) S. 439.

39) Aigen, Engelhartszell, Gramastetten, Haslach, Hofkirchen, Leonfelden, Neufelden, Oberneukirchen, Ottensheim, Putzleinsdorf, Rohrbach und Sarleinsbach.

40) Original im Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 11.

41) Vermutlich war demnach die im Jahre 1522 zum ersten Mal durch Peter von Rosenberg bestätigte Handwerksordnung hier 1599 noch im Gebrauch.

42) Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 8.

43) Die Bezeichnung ist gleichbedeutend mit Hauptzeche bzw. -zunft. Die Handwerkslade, in welcher die Privilegien und sonstige wichtige Zunftpapiere aufbewahrt wurden, galt allgemein als Symbol der Zunft. Der Ausdruck Lade wurde daher in gleicher Weise für den Begriff der Zunft verwendet.

44) So schrieb die Hauptlade im Jahre 1709 zur Bestreitung der Auslagen, die anlässlich der Konfirmation der Landes-Handwerksordnung durch Kaiser Josef I. erwuchsen, allen Zünften vor, von jeder Meisterwerkstatt neun Kreuzer einzuheben und nach Linz abzuführen. Landesarchiv Linz, Kommunearchiv Weitersfelden, Zunftakten.

45) Marktarchiv Sarleinsbach, Aktenband 70.

46) „Verzaichnus von wegen der Beschauen, wie dieselb vermag der khay-serlichen M(ajestet) Frayhait und Hanndtwerchsordnung ain ersamb Hanndtwerch im Prauch und Gewonnhait hat...“ und „Verzaichnus des Lohns auf yede Sortten der Arbeit, so nach Hanndtwerchsgeprauach die Maister von einer Elln nemen sollen...“ Beide im Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

47) Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 384, Nr. 1.

48) Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 8.

49) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten Bd. 870, Nr. 8.

50) Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 383, Nr. 5.

51) Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 384, Nr. 1.

52) Visitationsbericht über die Handwerkszünfte Freistadts vom Jahre 1655. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

53) Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 7.

54) Ein Franz Prandstetter, bürgerlicher Zeugmacher, scheint in den Jahren 1749 bis 1754 als Eigentümer des Hauses Pfarrgasse Nr. 5 auf. Kreczi, Häuserchronik S. 128.

55) Die kaiserlichen Konfirmationen von 1578 bis 1713 wurden im 18. Jahrhundert bei der Linzer Stadtobrigkeit in einem Bande abschriftlich gesammelt. Stadtarchiv Linz, Handschriften III, 27. — Von den Landeshauptleuten beglaubigte Transsumpte aus dem 16. bis 18. Jahrhundert befinden sich in verschiedenen Stadt- und Marktarchiven Oberösterreichs. — Das Handwerksprivileg Maria Theresias vom Jahre 1746 findet sich in einer kollationierten Abschrift vom 15. Juli 1748 im Landesarchiv Linz, Zunfturkunden, Zl. 116/1906.